

## **1 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen und Bedenken**

### **Eingabe:**

### **Rat der Samtgemeinde Fürstenau:**

#### **Landkreis Osnabrück vom 22.06.2026:**

##### **Regional- und Bauleitplanung**

Seitens der Regionalplanung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen ebenfalls weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Seitens des Eingegers werden keine Bedenken vorgebracht.

##### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Mitgliedsgemeinde Fürstenau, keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Hinweise in den nachrichtlichen Übernahmen).

Ein entsprechender Hinweis bezüglich der zu beachtenden denkmalrechtlichen Bestimmungen bei archäologischen Bodenfunden ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

##### **Landwirtschaftlicher Immissionsschutz**

In der Begründung vom 05.03.2026 (Vorentwurf) sind keine Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz enthalten. Im Umweltbericht sind in Kap. 2.3 Schutzgut Mensch im Absatz Landwirtschaftliche Immissionen Aussagen zur Anwendung der Immissionswerte genannt. Diesen kann gefolgt werden, unter der Vorgabe, dass es keinen dauerhaften Aufenthalt von Personen in dem geplanten Gebiet für den Gemeinbedarf gibt.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Stellungnahme vom 22.07.2025 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) befinden sich u. a. etwa 450 m westlich und ca. 300 m südöstlich des Plangebiets Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Stallanlagen. Aktuelle Angaben zu dem Umfang der dort betriebenen Tierhaltungen liegen demnach nicht vor. Grundsätzlich können von diesen Tierhaltungen erhebliche Geruchsimmissionen nicht ausgeschlossen werden. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt daher eine Klärung des Umfanges der im Umfeld des Geltungsbereiches vorhandenen Tierhaltungen und davon abhängig ggf. eine gutachterliche Bewertung der auf den Geltungsbereich einwirkenden Geruchsimmissionen.

Nach Aussagen des Landkreises Osnabrück (Stellungnahme vom 23.07.2025 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung) sind in der TA Luft für Gemeinbedarfsflächen keine Immissionswerte vorgegeben. In der TA Luft, Anhang 7, Ziffer 3.1 wird die Aufenthaltsdauer als wichtiges Kriterium genannt:

*„(...) Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. (...)“*

Die geplante Feuerwehrrnutzung lässt sich nicht eindeutig einer der drei Spalten der Tabelle 22 des Anhangs 7 der TA Luft zuordnen. Gemäß Ziffer 3.1 des Anhangs 7 bezieht sich ferner der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete auf Wohnnutzungen. Abweichungen sind daher durchaus vorgesehen:

*„Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.“ (TA Luft, Anhang 7, Ziffer 3.1).*

Nach Auffassung von Samtgemeinde und Stadt Fürstenau sind die vorstehenden Ausnahmebedingungen auch für die geplante Feuerwehrrnutzung gegeben. **Da kein dauerhafter Aufenthalt von Personen innerhalb des Plangebietes erfolgen wird, können hier Immissionswerte bis 0,20, maximal bis 0,25 angesetzt werden.**

Da im nähräumlichen Umfeld u.a. auch verschiedene Gewerbe- und Wohnnutzungen mit entsprechenden Schutzansprüchen auch gegen landwirtschaftliche Geruchsmissionen bestehen, ist mit Immissionswerten oberhalb 0,20 im Plangebiet nicht zu rechnen. Die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zur Geruchsbelastung ist daher nicht erforderlich.

**Fachdienst Kreisstraßen**

Gegen die oben angeführte Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Kreisstraße K 114 (Abschnitt 20) „Hollensteder Straße“ gehört mit einem DTV von ca. 1.061 KFZ/24h und 36 SV/ 24h zu einer gering frequentierten Kreisstraße im Landkreis Osnabrück.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Entwicklung vor Ort und eine dadurch verbundene mögliche Zunahme des Verkehrs behält sich der Landkreis einen möglichen Ausbau der Straße in Zukunft vor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da das geplante Feuerwehrgerätehaus etwa 150 m außerhalb der OD Fürstenau (ungefähr bei Station 2080 der K 114, Abschnitt 20) liegen soll, wäre gemäß § 24 NStrG ein Abstand von 20,00 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

Die 20 m- Bauverbotszone (§ 24 Abs. 1 NStrG) soll grundsätzlich beachtet werden. Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde wurde die Bauverbotszone nachrichtlich in den parallel aufgestellten B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau aufgenommen.

Ich bitte um frühzeitige und enge Beteiligung im weiteren Verfahren, vor allem in Hinblick der Grundstücksaufteilung und der verkehrlichen Anbindung zur Kreisstraße.

Mit dem Fachdienst Kreisstraßen sollen die verkehrs- und straßenrelevanten Details der Bebauung und Erschließung frühzeitig abgestimmt werden. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Ich weise auf die Einhaltung der Sichtfelder und das Freihalten von Sichtbeziehungen im Bereich von zukünftigen Zufahrten hin, so dass eine verkehrssichere Anbindung an die Kreisstraße gewährleistet ist. Insbesondere ist die verkehrsgerechte Umgestaltung des vorhandenen Radweges zu berücksichtigen. Die Umgestaltung der neuen Zufahrtsbereiche einschließlich des vorhandenen Radweges ist in Detail zu planen. Dort ist der Radweg fahrbahnnah zu führen. Zudem ist eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung vorzusehen. Der Zufahrtsbereich einschließlich Radweg ist aufgrund der schweren Fahrzeuge entsprechend der Bauklasse BK 1,8 auszubauen.

Die weitergehende Planung ist mit dem Fachdienst 9 des Landkreises Osnabrück abzustimmen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85

BPlan\_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.

**Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 19.05.2026:**

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planänderung keine Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten (vgl. Hinweise in den nachrichtlichen Übernahmen).

Ein entsprechender Hinweis bezüglich der zu beachtenden denkmalrechtlichen Bestimmungen bei archäologischen Bodenfunden ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

**LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 18.06.2026:**

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den **NIBIS Kartenserver**. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (Az. LID.4-L67214-07-2024-0001).

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde bestehen für das Plangebiet weder Salzabbaugerechtigkeiten noch Erdölaltverträge.

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Roh-

Die Kompensationsmaßnahmen für den Ausgleich in Höhe von 5.709 Werteinheiten sollen im Kompensationsflächenpool Rittergut Lonne durchgeführt werden. Für den Flächenpool liegt ein abgestimmter und vom Landkreis Osnabrück anerkannter Pflege- und Entwicklungsplan vor.

Der Betreiber des Kompensationsflächenpools hält für die Stadt Fürstenau in diesem

stoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS Kartenserver des LBEG eingesehen oder als WMS (Web Map Service) abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnendem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

Flächenpool ein Guthaben von 150.000 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vor. Die Maßnahmenflächen liegen dabei in der Gemeinde Bippin. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung wurde zwischen dem Betreiber und der Stadt Fürstenau am 01.04.2021 getroffen.

Die Fläche liegt nach dem neuen RROP 2025 tlw. in Vorbehaltsgebieten für landschaftsbezogene Erholung und für Landwirtschaft. Diese raumordnerischen Funktionen werden durch den Flächenpool nicht beeinträchtigt. Raumordnerische Ziele stehen dem Flächenpool nicht entgegen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

#### **Nds. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 19.05.2026:**

Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Waldflächen sollten jedoch grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden. Sofern eine Überplanung von Waldfläche unvermeidbar ist, wäre der betroffene Flächenanteil waldderechtlich umzuwandeln und in der verbindlichen Bauleitplanung gemäß NWaldLG an einer anderen Stelle zu ersetzen und gemäß dem RdErl. d.ML vom 05.11.2016 adäquat zu kompensieren. Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte aber möglichst vermieden werden.

Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, werden durch die vorliegende Bauleitplanung keine Waldflächen betroffen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wird gemäß LROP hingewiesen.

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen,  
Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle  
Bersenbrück vom 01.06.2026:**

Der etwa 1,1 ha große Planbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau liegt südlich der engeren Ortslage Fürstenaus direkt östlich der „Hollensteder Straße“. Nördlich schließen bereits bebaute gewerbliche Bauflächen, südwestlich ein im Außenbereich gelegenes Wohnhaus an ihn an. Ansonsten werden die angrenzenden Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück weist das Gebiet aufgrund seiner hohen Ertragsfähigkeit als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

Vorgesehen ist die Darstellung des Änderungsbereiches als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, am südlichen Randbereich auch als Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich u. a. etwa 450 m westlich und ca. 300 m südöstlich Hofstellen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Stallanlagen. Aktuelle Angaben zu dem Umfang der dort betriebenen Tierhaltungen liegen uns nicht vor.

Gemäß vorliegender Planunterlagen und den Abwägungen der im Vorverfahren vorgebrachten Stellungnahmen halten sich im Plangebiet Personen nur zeitlich begrenzt und somit nicht permanent auf. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der in der Nähe befindlichen Betriebe durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinflusst werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Da der B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes (FNP) abweicht, erfolgt im Parallelverfahren die vorliegende 68. FNP-Änderung durch die Samtgemeinde.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Nach Aussagen des Landkreises Osnabrück (Stellungnahme vom 23.07.2025 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) sind in der TA Luft für Gemeinbedarfsflächen keine Immissionswerte vorgegeben. In der TA Luft, Anhang 7, Ziffer 3.1 wird die Aufenthaltsdauer als wichtiges Kriterium genannt:

*„(...) Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den einzelnen Spalten der Tabelle 22 zuzuordnen. (...)“*

Die geplante Feuerwehrrnutzung lässt sich nicht eindeutig einer der drei Spalten der Ta-

belle 22 des Anhangs 7 der TA Luft zuordnen. Gemäß Ziffer 3.1 des Anhangs 7 bezieht sich ferner der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete auf Wohnnutzungen. Abweichungen sind daher durchaus vorgesehen:

*„Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.“ (TA Luft, Anhang 7, Ziffer 3.1).*

Nach Auffassung der Samtgemeinde sind die vorstehenden Ausnahmebedingungen auch für die geplante Feuerwehrrnutzung gegeben.

**Da kein dauerhafter Aufenthalt von Personen innerhalb des Plangebietes erfolgen wird, können hier Immissionswerte bis 0,20, maximal bis 0,25 angesetzt werden.**

Da im nähräumlichen Umfeld u.a. auch verschiedene Gewerbe- und Wohnnutzungen mit entsprechenden Schutzansprüchen auch gegen landwirtschaftliche Geruchsmissionen bestehen, ist mit Immissionswerten oberhalb 0,20 im Plangebiet nicht zu rechnen. Die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens zur Geruchsbelastung ist daher nicht erforderlich.

Laut Planunterlagen werden zur Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen im Kompensationspool „Rittergut Lonne“ umgesetzt werden.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Belange werden durch die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Os-nabrück vom 19.05.2026:**

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.05.2026 und teilen Ihnen mit, dass wir die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.

Wir weisen an dieser Stelle auf die in den Planunterlagen ersichtliche Transformatorstation hin.

Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der [planungskunft.rzosnabrueck@westnetz.de](mailto:kunft.rzosnabrueck@westnetz.de) beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

Ggf. erforderliche Verlegungen von Versorgungseinrichtungen sollen rechtzeitig mit dem Versorgungsträger abgestimmt werden. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich diesbezüglich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Wasserverband Bersenbrück vom 29.05.2026:**

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 25.07.2025 hat der Wasserverband bereits zum Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sondergebiet Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Fürstenau Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin voll aufrechterhalten.

Die Stellungnahme vom 25.07.2025 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Ergänzend hierzu nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:

Hinsichtlich der Abwasserentsorgung teile ich Ihnen mit, dass das private Schmutzwasserpumpwerk mit Druckleitung sowie das private Regenrückhaltebecken vom Eigentümer zu warten bzw. zu unterhalten sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise sowie der Hinweise aus der Stellungnahme vom 25.07.2025, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.

#### **Wasserverband Bersenbrück vom 25.07.2025:**

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Stadt Fürstenau für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Trinkwasserversorgung**

Das Plangebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes unbedingt zu berücksichtigen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau) ist eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebiets im Grundsatz sicherzustellen.

1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen“
2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz vor Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“,
4. DVGW W 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung“,
5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten“
6. RAS 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“,
7. ATB-BeStra „Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde wird dies seitens der Stadt Fürstenau - der Bebauungsplanebene angemessen - unter Beachtung von relevanten einschlägigen technischen Richtlinien berücksichtigt.

Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind der dem Bebauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten. Hierzu besteht im Rahmen der Bauleitplanung kein besonderer Regelungsbedarf. Denn bei der Planung und Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen grundsätzlich zu beachten.

Die Samtgemeinde geht davon aus, dass dies auch bei der Erschließung des vorliegenden Änderungsbereichs entsprechend erfolgt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften

ten und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Der öffentliche Seitenraum sollte für die Verlegung der Wasserleitungen ausreichend breit vorgehalten werden.

Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406-56) erforderlich, damit entsprechende Kapazitäten rechtzeitig eingeplant und bereitgestellt werden können.

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.

#### Abwasserentsorgung

Innerhalb des Plangebietes sind keine Schmutz- und Regenwasserleitungen vorhanden.

Das anfallende Regenwasser ist schadlos auf dem Grundstück zu beseitigen.

Die Schmutzwasserentsorgung kann ausschließlich über eine Druckentwässerung mit zugehörigem Pumpwerk erfolgen.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen

Die Versorgungsträger sollen rechtzeitig zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Erschließung des Plangebietes beteiligt werden. Hierbei sollen auch die Anforderungen des Wasserverbandes angemessen berücksichtigt werden.

Die Hinweise zum Löschwasserdargebot aus dem öffentlichen Leitungsnetz wird zur Kenntnis genommen.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden u.a. die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwasserkapazitäten können teilweise durch den Wasserverband Bersenbrück über die leitungsabhängige Löschwasserversorgung bereitgestellt werden. Zur Verteilung und Dimensionierung der nötigen Hydranten bzw. unabhängigen Löschwasserstellen, wird rechtzeitig mit der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück, der örtlichen Feuerwehr und dem Wasserverband Bersenbrück der Kontakt aufgenommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da das Niederschlagswasser aufgrund der anstehenden Böden nicht ortsnahe versickert werden kann, soll im B-Plan Nr. 82 der Stadt Fürstenau ein ausreichend dimensioniertes, naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) errichtet werden. Zum Nachweis der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers wurde zum B-Plan eine wasserrechtliche Voruntersuchung (WTU) erstellt (Ingenieurbüro Westerhaus, Oktober 2025). Die WTU ist Anlage des Umweltberichtes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden seitens des Eingegers nicht vorgebracht.

Trinkwasser- und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Seitens des Wasserverbandes bestehen, unter Beachtung der vorstehenden Hinweise, keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Des Weiteren bitte ich Sie, den Wasserverband unbedingt am weiteren Verfahren, gerade im Hinblick auf die Erstellung der wassertechnischen Untersuchung, zu beteiligen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.